

**Aus dem Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras vom 12. Dezember 1887.**

(RWB. 1888 S. 262.)

Art. 10. (Gleichlautend mit Art. 10 des Vertrags mit Guatemala; statt Guatemala ist hier Honduras und statt Guatemalaner Hondurener zu setzen.)

---

**Aus dem Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896.**

(RWB. 1897 S. 171.)

Art. 10. (Gleichlautend mit Artikel 10 des Vertrags mit Guatemala; statt Guatemala ist hier Nicaragua und statt Guatemalaner Nicaraguaner zu setzen.)

---

**Aus dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873.**

(RWB. 1873 S. 351.)

Art. 17. Die Kaiserlich deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Untertanen Naturalisationsurkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu erteilen; ebenso verpflichtet sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des Deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung der Regierung desselben eine Naturalisationsurkunde zu erteilen.

---

**Aus der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880.**

(RWB. 1881 S. 113.)

Art. 15. Jeder im Auslande naturalisierte marokkanische Untertan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebensovlangen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist. Die bis jetzt durch marokkanische Unter-